

Dr. iur. Karsten Scholz, Honorarprofessor an der Leibniz Universität Hannover

Leiter des Dezernats Recht der Bundesärztekammer

Delegation von ärztlichen Leistungen in der Arztpraxis (auf fremdes/ eigenes Personal)

1. Die Möglichkeit der Delegation von ärztlichen Leistungen in der Arztpraxis ist berufs- und sozialrechtlich anerkannt.
2. Der Umfang der Delegationsmöglichkeiten ist anders als in der Zahnheilkunde nicht kodifiziert. Der Bundesmantelvertrag Ärzte benennt Delegationsmöglichkeiten nur beispielhaft. Ärztliche Kernleistungen sind nicht delegierbar.
3. Sozial- und haftungsrechtlich bestehen in Bezug auf das nichtärztliche Assistenzpersonal Auswahl-, Anleitungs- und Überwachungspflichten. Dabei kommt es maßgeblich auf die tatsächliche, möglichst jedoch durch Qualifikationsnachweise verifizierte Qualifikation des eingesetzten Assistenzpersonals an.
4. Die Delegation bedarf jeweils der Anordnung im Einzelfall und der Aufklärung und Einwilligung des Patienten.
5. Die Delegierbarkeit von Leistungen kann zu deren Abwertung im EBM führen. Für kleinere (Land-)Arztpraxen lohnt es sich aber nicht immer, Mitarbeitende entsprechend fortzubilden.
6. Die Möglichkeiten der Delegation im privatärztlichen Bereich ist in Bezug auf Hausbesuche jedenfalls nicht positiv geklärt.
7. Aus der Rechtsprechung des BSG lässt sich ableiten, dass die Zusatzvergütung für den Einsatz qualifizierter nichtärztlicher Praxisassistenten davon abhängig gemacht werden durfte, dass die Assistentin mit mindestens 20 Wochenstunden angestellt ist.